

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Mit Antrag vom 21.04.2021 (Eingang 26.04.2021) beantragte die Momentum Energy Planungs GmbH die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ VESTAS V112 für die Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Bützow. Für die beantragte WEA soll eine Bestands-WEA vom Typ Vestas V66 zurückgebaut werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

In einer Entfernung von ca. 3,5 km südöstlich der geplanten Vorhabenstandorte befindet sich das SPA-Gebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401). Ein weiteres SPA-Gebiet „Schlemminer Wälder“ (DE 2136-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km westlich des geplanten Anlagenstandortes. Da es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Repowering innerhalb eines bestehenden Windparks handelt, wird die Barrierewirkung des bestehenden Windparks nicht wesentlich vergrößert. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf essentielle Nahrungsflächen können ausgeschlossen werden, da sich diese innerhalb der Schutzzone befinden.

Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens sind negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302), „Beketal mit Zuflüssen“ (DE 2037-301) sowie „Schlemminer Wälder und Kleingewässerlandschaft“ (DE 2137-302) ausgeschlossen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Rühner See und Rühner Laden“ (LSG_139) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,4 km und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der WEA.

Das Vorhaben liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Fließgewässer. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 21.07.2021

Jonas Dührkop